Name der Schule:

Anschrift:

Gru

Grundschule Albert Einstein Kirschweg 86 06667 Weißenfels Tel.: (03443) 801178

Anlage 2 (zu Nummer 7.5)

Hinweise zur Lernmittelkostenentlastung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Sorgeberechtigte, sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

zur Vorbereitung des kommenden Schuljahres gehört neben anderen schulorganisatorischen Angelegenheiten auch die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Schulbüchern als Druckausgabe (DA) und digitalen Lernmittel. Nach § 43 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind die Sorgeberechtigten für die zweckentsprechende Ausstattung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Schulbücher (DA) und digitale Lernmittel ermöglichen eine individuelle Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Mit ihrer Hilfe können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht in den einzelnen Fächern besser folgen, ihn nacharbeiten oder auch bestimmte Lerninhalte selbst erarbeiten. Darüber hinaus bilden Schulbücher (DA) oft den Grundstock für eine eigene Büchersammlung, auf die man auch später noch gern zurückgreift, um Wissen aufzufrischen.

Sorgeberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler sind deshalb gut beraten Schulbücher (DA) und digitale Lernmittel, als persönliches Eigentum anzuschaffen.

Daneben besteht in Sachsen-Anhalt aber auch die Möglichkeit, eine teilweise Entlastung von den Lernmittelkosten in Anspruch zu nehmen.

Das 2003/2004 eingeführte System des einkommensunabhängigen Leihverfahrens mit der Lernmittelkostenentlastung in Form der Ausleihe gegen Entrichtung einer Leistungsgebühr (Leihgebühr) hat sich bewährt und hat die Schulen in die Lage versetzt, längst fällige zusätzliche Neukauf- und Austauschmaßnahmen von verschlissenen Lernmittel auf Grund einer besseren Finanzausstattung zu realisieren. Das Ihnen bekannte Verfahren und die Gebührensätze werden deshalb im Wesentlichen beibehalten.

Auf die Lernmittelkostenentlastungsverordnung vom 17. 4. 2013 (GVBl. LSA S. 174) in der jeweils geltenden Fassung und den Lernmittelerlass des MK vom 18. 4. 2013 (SVBl. LSA S. 95), zuletzt geändert durch RdErl. vom 11. 5. 2015 (SVBl. LSA S. 69), in der jeweils geltenden Fassung, wird verwiesen.

Die Leistungsgebühr wird grundsätzlich entsprechend der Anzahl der *entliehenen* Lernmittel erhoben. Sie beträgt 3 Euro je Einheit und pro Jahr.

Kinder und Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung in stationärer Form durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) geleistet wird, Empfänger von Leistungen nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlen eine verminderte Gebühr in Höhe von 1 Euro pro Schulbuch (DA) oder digitalem Lernmittel und pro Jahr.

Für Mehrkinderfamilien reduziert sich die Leistungsgebühr ab dem dritten schulpflichtigen Kind auf 2 Euro und ab dem fünften schulpflichtigen Kind auf 1 Euro pro Schulbuch (DA) oder digitalem Lernmittel und pro Jahr.

Zur Feststellung des Anspruches auf verringerte Leistungsgebühren werden Selbstauskünfte verlangt.

Bitte füllen Sie in diesem Fall das beiliegende Formblatt zur Entrichtung verminderter Leistungsgebühren (Anlage 2b) aus und geben Sie das Formblatt mit Ihrer persönlichen Bestellliste termingerecht ab. Bei festgestelltem vorsätzlichem Missbrauch der Regelungen zur Inanspruchnahme verringerter Leistungsgebühren wird Strafanzeige erstattet.

Die Leistungsgebühren werden von den Schulen selbst eingezogen und zusammen mit den aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln für den Ankauf der erforderlichen Lernmittel (Schulbuch (DA) oder digitalem Lernmittel) verwendet.

Ausgenommen von der Möglichkeit der Ausleihe von Lernmittel gegen Leistungsgebühr sind volljährige Schülerinnen und Schüler sowie Sorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern, wenn die Schülerinnen und Schüler eine Ausbildungsvergütung von monatlich mehr als 391 Euro netto oder finanzielle Leistungen zum Erwerb von Lernmitteln nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – erhalten (Anlage 2c). Dieses Antragsformular wird auf Ihre Anforderung durch die Schule zur Verfügung gestellt.

Bei Schulwechsel innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt oder Umzug in ein anderes Bundesland oder Ausland werden bereits entrichtete Leistungsgebühren zurückerstattet, sofern die Leistung (Empfang der ausleihbaren Lernmittel wie Schulbuch (DA) oder digitales Lernmittel) noch nicht in Anspruch genommen wurde.

Die beiliegende Bestellliste (Anlage 2a) enthält alle im kommenden Schuljahr benötigten Schulbücher (DA). Kauf- und persönliche (gebührenpflichtige) Leihexemplare sowie Lernmittel, die als Schulexemplare gebührenfrei für den ausschließlichen Gebrauch an der Schule bereitgestellt werden, sind entsprechend gekennzeichnet. Über die Inanspruchnahme der Ausleihmöglichkeit entscheiden Sie selbst.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen Ihrer persönlichen Bestellliste die dazu gegebenen Hinweise und Erläuterungen. Ihre Klassenleiterin oder Ihr Klassenleiter wird Sie im Bedarfsfall gern beraten.

Die Entrichtung der Leistungsgebühr wird mit Abgabe der Bestellliste fällig. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die auf der Bestellliste ausgewiesenen Termine. Mit der termingerechten Abgabe Ihrer persönlichen Bestellliste und der Entrichtung der Leistungsgebühr sichern Sie sich Ihren Ausleihanspruch.

Mit freundlichen Grüßen

a. Kerrellanto Schulleiter Ch. Hesselbarth

Lernmittelbeauftragter

H. Janke

Anlagen

Anlage 2a: Bestellliste

Anlage 2b: Formblatt zur Entrichtung verminderter Leistungsgebühren

Name der Schule:	(zu Nummer 7.8)
Anschrift:	
Entrichtung einer verminderten Leistungsgebühr gemäß § 3 Abs. 8 der Lernmittelkostenentlastungsverordnung	
1. Teilbefreiungen werden folgenden Personen gewährt:	
a) Kindern und Jugendlichen, für die Hilfe zur Erziehung in stationärer Form gemäß §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bek. vom 11. 9. 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21. 1. 2015 (BGBl. I S. 10, 15), in der jeweils geltenden Fassung, durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) geleistet wird,	
b) Empfängern von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bek. vom 13. 5. 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 12. 2014 (BGBl. I S. 2411), in der jeweils geltenden Fassung,	
c) Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – vom 27. 12. 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. 7. 2014 (BGBl. I S. 1133, 1142), in der jeweils geltenden Fassung, und	
d) Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bek. vom 5. 8. 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 12. 2014 (BGBl. I S. 2439, 2440), in der jeweils geltenden Fassung.	
2. Mehrkinderfamilien (schulpflichtige Kinder)	1 Euro Leih-/Leistungsgebühr □ *) je Einheit/Schuljahr
a) drei und vier Kinder	2 Euro Leih-/Leistungsgebühr □ *) je Einheit/Schuljahr
b) ab fünf Kinder	1 Euro Leih-/Leistungsgebühr □ *) je Einheit/Schuljahr
*) Bitte kreuzen Sie hier an, auf welcher der genannten Grundlagen Sie die Entrichtung verringerter Leistungsgebühren in Anspruch nehmen!	
Hinweis:	
Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie gleichzeitig, dass die Voraussetzungen für die vorstehend geltend gemachten Minderungstatbestände zutreffend sind. Eine Überprüfung der Angaben bleibt vorbehalten. Bei festgestelltem vorsätzlichem Missbrauch wird Strafanzeige erstattet.	
Name der Schülerin/des Schülers:	zuk. Klasse:

Datum, Unterschrift:

Sorgeberechtigte